

Einteilung der Fachkundegruppen

1	2	3
Fachkundegruppe	Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie	Bezug (RöV)
R1	in der zerstörungsfreien Materialprüfung (ausgenommen Fachkundegruppe R2)	§ 3 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 4
R1.1	als Strahlenschutzverantwortlicher, -beauftragter mit Verantwortung für den gesamten Betrieb (Leitung)	
R1.2	als Strahlenschutzbeauftragter mit eingeschränktem Entscheidungsbereich (Betrieb vor Ort) oder als Strahlenschutzbeauftragter für den Betrieb von Dickenmesseinrichtungen	
R2	an Einrichtungen zur Röntgenstreuung, -beugung und -analyse	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1
R3	an Röntgeneinrichtungen, die in Konstruktion und Eigenschaften Vollschutz- bzw. Hochschutzgeräten entsprechen, Hochschutzgeräten, Störstrahlern (soweit nicht Anlage F oder Fachkundegruppe R8) und Gepäckdurchleuchtungseinrichtungen	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1
R4	an Schulröntgeneinrichtungen	§ 4 Abs. 3
R5	Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (ausgenommen Fachkundegruppe R6)	§ 6 Abs. 1
R5.1	Leitung nach Fachkundegruppe R5	
R5.2	vor Ort nach Fachkundegruppe R5	
R6	Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen, die der Qualitätssicherung nach den §§ 16 und 17 RöV unterliegen	§ 6 Abs. 1
R6.1	Leitung nach Fachkundegruppe R6	
R6.2	vor Ort nach Fachkundegruppe R6	
R7	bei Anwendung von Röntgenstrahlung außerhalb der übrigen Fachkundegruppen (z.B. Rechtsmedizin)	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1
R8	an Elektronenbeschleunigern	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1
R9	als Sachverständiger	§ 4 Abs. 1
R10	Wahrnehmung von Aufgaben oder Beschäftigung von Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler	§ 6 Abs. 1 Nr. 3
R11	bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Projektionseinrichtungen mit Beschleunigungsspannungen ≤ 40 kV	§ 5 Abs. 4